

# **BVGer C-4751/2020 vom 11. Oktober 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4751\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4751_2020)

FR: TAF C-4751/2020 du 11 octobre 2022

IT: TAF C-4751/2020 del 11 ottobre 2022

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Nach Art. 1 IVG i.V.m. Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1a bis 26bis und Art. 28 bis 70), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

C-4751/2020 Seite 8

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG (vgl. auch Art. 59 ATSG) beschwerdelegitimiert ist. Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht und der Kostenvorschuss innert Frist geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG; vgl. oben Sachverhalt C.b). Da sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet der vorinstanzliche Entscheid. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Rahmen des Streitgegenstandes begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Streitgegenstand ist in der

nachträglichen Verwaltungsrechtspflege das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungsobjekt, nicht aber zum Streitgegenstand. Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Fragen, über welche die erstinstanzliche Behörde nicht entschieden hat, darf auch die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen. Das bedeutet auch, dass die Rechtsmittelinstanz im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens in der Regel die Verfügung nur insoweit überprüfen darf, als sie angefochten ist. In der Verwaltungsverfügung festgelegte, aber aufgrund der Beschwerdebegehren nicht mehr streitige Fragen, prüft das Gericht nur, wenn die nicht

C-4751/2020 Seite 9 beanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (MOSE/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.7 f., mit weiteren Hinweisen, vgl. auch BGE 131 V 164 E. 2.1). Zudem nimmt die Beschwerdeinstanz nur dann zusätzliche Abklärungen vor oder prüft von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 110 V 48 E. 4a).

### **E. 2.1.1**

m.H.).

### **E. 2.2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die insgesamt vier Verfügungen vom 29. und 30. Juli 2020, mit denen die Vorinstanz in Ersatz der Verfügung vom 9. März 2020 die IV-Rente des Beschwerdeführers sowie die akzessorisch zum Rentenanspruch des Beschwerdeführers stehenden IV-Kinderrenten für die Kinder C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ neu festgesetzt und dem Beschwerdeführer die neu berechnete IV-Rente rückwirkend ab 1. November 2014 zugesprochen hat bzw. ab diesem Zeitpunkt entsprechende Rentennachzahlungen verfügt hat. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist zunächst die neue Rentenberechnung in Bezug auf die angerechneten Beitragsjahre. Im Weiteren streitig und zu überprüfen ist der Beginn des Anspruchs auf Zuspächrückzahlung der neu berechneten Rente bzw. ab welchem Zeitpunkt Rentennachzahlungen zu leisten sind. Die nachfolgende Prüfung ist somit im Wesentlichen auf diese Streitpunkte zu beschränken.

### **E. 2.3**

Betreffend die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Haftung der IVSTA im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ATSG bezüglich der nicht ausbezahlten Rentennachzahlungen für die Zeitperiode vom 1. Mai 2010 bis 31. Oktober 2014 hat die Vorinstanz in der Vernehmlassung zu Recht darauf hingewiesen, dass sie als zuständige Stelle zunächst darüber verfügen müsse (Art. 78 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 59a IVG). Da noch keine entsprechende Verfügung ergangen ist, fehlt es diesbezüglich an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung (vgl. BGE 131 V

164 E. 2.1; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 13 E. 2.1, vgl. auch oben E. 2.1). Somit ist auf die Frage einer allfälligen Haftung im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ATSG im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens,

C-4751/2020 Seite 10 die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger und wohnt in Australien. Damit gelangt das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Australien am 9. Oktober 2006 abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.158.1; in Kraft getreten am 1. Januar 2008) zur Anwendung. Da dieses Sozialversicherungsabkommen nichts anderes bestimmt, beurteilt sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung bzw. die hier umstrittene Renten Neuberechnung und der umstrittene Anspruchsbetrag, nach schweizerischem Recht.

### **E. 3.3**

In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Deshalb finden vorliegend die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügungen vom 29. und 30. Juli 2020 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

### **E. 3.4**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit Sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer beanstandet beschwerdeweise, die IVSTA habe ohne Begründung die (Renten-)Nachzahlungen für die Periode von Mai 2010 bis Oktober 2014 nicht abgerechnet und ausbezahlt. Weiter habe die IVSTA auf seine E-Mails vom 21. und 26. August 2020 nicht innerhalb der vorliegenden Beschwerdefrist reagiert und habe seine Frage, weshalb die vollen Versicherungsjahre nicht auf 30, sondern lediglich auf 29 korrigiert worden seien, nicht geklärt (vgl. BVGer-act. 1). Insoweit der Beschwerdeführer mit diesen Äusserungen eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, ist Folgendes festzuhalten:

C-4751/2020 Seite 11

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Begründungspflicht, wobei die Vorinstanz sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Es genügt, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (vgl. BGE 124 V 180 E. 1a; 143 III 65 E. 5.2; 142 III 433 E. 4.3.2; Urteil des BGer 9C\_525/2020 vom 29. April 2021 E. 3 m.H.).

#### **E. 4.3**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur und die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung kann jedoch eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die daran interessierte Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache ist zudem selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. Urteil des BGer 9C\_1/2013 vom 20. Juni 2013; BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2).

#### **E. 4.4**

Was die Rüge des Beschwerdeführers angeht, die Vorinstanz habe nicht begründet, weshalb für die Zeitperiode von Mai 2010 bis Oktober 2014 keine Rentennachzahlungen erfolgt seien, so trifft dies nicht zu. Den angefochtenen Verfügungen mit rückwirkenden Rentenzusprachen ist unter dem Titel "Informationen" zu entnehmen, dass die Leistungen nur für die der erstmaligen Geltendmachung von Beitragslücken (am 27. November 2019) vorangehenden fünf Jahre, d.h. ab 1. November 2014, nachbezahlt werden könnten (IVSTA-act. 270, 273 und 274, je S. 4). Damit hat die Vorinstanz ihren Entscheid – zumindest im wesentlichen Gesichtspunkt – begründet und dem Beschwerdeführer so eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht, was mit Blick auf den Gehörsanspruch rechtsprechungs-gemäss genügt (vgl. E. 4.2 hiervor). Auf die E-Mails vom 21. und 26. August 2020, mit welchen der Beschwerdeführer – nachdem er die vorliegend angefochtenen Verfügungen gemäss eigenen Angaben am 20. August 2020 erhalten hatte – beanstandete, dass für die Zeitperiode von Mai 2010 bis Oktober 2014 keine Nachzahlungen erfolgten, und um Erklärung ersuchte, weshalb nur 29 anstatt 30 volle Beitragsjahre angerechnet worden seien

C-4751/2020 Seite 12 (IVSTA-act. 278 f.), antwortete die Vorinstanz am 4. September 2020 und damit innerhalb der laufenden Beschwerdefrist. Der Beschwerdeführer ging gemäss seiner E-Mail vom 21. August 2020 offenbar fälschlicherweise davon aus, die Beschwerdefrist beginne bereits ab Ausstellungsdatum der Verfügung zu laufen (vgl. IVSTA-act. 278 S. 2). Den Rechtsmittelbelehrungen in den Verfügungen hätte er jedoch entnehmen können, dass die Beschwerde innert 30 Tagen ab Eröffnung beim zuständigen Gericht eingereicht werden kann. Somit lief vorliegend – ausgehend vom (unbestritten gebliebenen) Zustellungsdatum vom 20. August 2020 – die Beschwerdefrist erst am 21. September 2020 ab (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 3 VwVG). Allerdings hat die Vorinstanz die

Frage des Beschwerdeführers betreffend die Anzahl berücksichtigter Beitragsjahre weder zum damaligen Zeitpunkt noch während des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beantwortet. Selbst wenn jedoch in dieser Unterlassung der Vorinstanz eine Verletzung des Gehörsanspruchs gesehen würde, so kann dieser Mangel vorliegend als geheilt gelten, da der Beschwerdeführer einerseits die Möglichkeit hatte, sich vor dem Bundesverwaltungsgericht – welches über volle Kognition verfügt (vgl. E. 3.1 hiervor) – im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu äussern, und andererseits eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. E. 4.3 hiervor). Nach dem Gesagten ist daher von einer Aufhebung der angefochtenen Verfügungen aus formellem Grund abzusehen und die Angelegenheit materiell zu prüfen.

## **E. 5**

Im Folgenden sind zunächst die gesetzlichen Grundlagen zur IV-Rentenberechnung darzulegen, wobei in zeitlicher Hinsicht auf die Fassungen abzustellen ist, welche im vorliegend massgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität im November 2009 (vgl. art. 35 "Déroulement des événements") gegolten haben (vgl. oben E. 3.3). In übergangsrechtlicher Hinsicht ist allerdings Folgendes zu berücksichtigen: Muss eine Altersrente neu festgesetzt werden, weil der Ehegatte rentenberechtigt oder die Ehe aufgelöst wird, so bleiben die im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung geltenden Berechnungsvorschriften massgebend. Die aufgrund dieser Bestimmungen neu festgesetzte Rente ist in der Folge auf den neuesten Stand zu bringen (Art. 31 AHVG). Dies gilt auch für die Neufestsetzung der Invalidenrente des Ehegatten einer neu rentenberechtigten Person (vgl. Urteil des BVGer C-8671/2010, C-1570/2011 vom 29. August 2013 E. 4.1.2).

C-4751/2020 Seite 13

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. b IVG ist die Ausgleichskasse für die Berechnung der Renten, Taggelder, Einarbeitungszuschüsse und Entschädigung für Betreuungskosten zuständig. Für die Berechnung der ordentlichen Renten sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 IVG). Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 IVG). Gemäss Art. 32 Abs. 1 IVV der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) gelten die Art. 50-53bis der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) sinngemäss für die ordentlichen Renten der Invalidenversicherung.

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.

### **E. 5.3**

Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Abs. 2 Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte

gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) oder für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c). Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist (Art. 50 Abs. 1 AHVV). Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente entsprechend dem gerundeten Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrganges (Art. 29 Abs. 2 Bst. b AHVG; Art. 38 Abs. 2 AHVG; vgl. zur Abstufung der Teilrenten in Prozenten der Vollrente: Art. 52 Abs. 1 und Abs. 1bis AHVV sowie die jeweils anwendbaren Rententabellen [AHV/IV] des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV], [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Publikationen & Service > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen; BGE 121 V 71 E. 1; zum Stellenwert dieser Verwaltungsweisung vgl. BGE 140 V 314 E. 3.3).

#### **E. 5.4**

Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar

C-4751/2020 Seite 14 nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre (Art. 29bis Abs. 2 AHVG).

##### **E. 5.4.1**

Gemäss Art. 52b AHVV werden Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet, wenn die Beitragsdauer im Sinne von Artikel 29ter AHVG unvollständig ist (sogenannte Jugendjahre). Die für die Lückenfüllung benötigte Beitragszeit wird, ausgehend vom 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wurde, rückwärtsgehend bestimmt und mit den entsprechenden Einkommen in die Beitragslücken übertragen. Dabei werden die am 1. Januar des dem zurückgelegten 20. Altersjahr folgenden Kalenderjahres am nächsten liegenden Beitragslücken fortschreitend mit den zu übertragenden Beitragszeiten und Einkommen aufgefüllt (Rz. 5040 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Fassung per 1. Januar 2009 [nachfolgend: RWL]).

##### **E. 5.4.2**

Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs können zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung aber nicht berücksichtigt (Art. 52c AHVV). Beitragszeiten, die eine Person im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles zurückgelegt hat, werden voll angerechnet (RWL Rz. 5020 in fine). Sind Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles zur Lückenschliessung zu berücksichtigen, so sind diese in die entsprechende Beitragslücke zu übertragen. Dabei sind die Beitragslücken vom Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles an rückwärts aufzufüllen. Diese Anrechnung erfolgt jedoch erst, wenn vorhandene Beitragslücken entweder durch Jugendjahre oder Zusatzzeiten geschlossen worden sind (RWL Rz. 5021 mit Hinweis auf ZAK 1985 S. 629)

### **E. 5.4.3**

Für fehlende Beitragsjahre vor dem 1. Januar 1979 werden einer Person, welche nach Artikel 1a oder 2 AHVG (obligatorisch bzw. freiwillig) versichert war oder sich hätte versichern können, folgende Beitragsjahre zusätzlich angerechnet: bei 20 bis 26 vollen Beitragsjahren des Versicherten ein zusätzliches Beitragsjahr, bei 27 bis 33 vollen Beitragsjahren zwei zusätzliche Beitragsjahre und ab 34 vollen Beitragsjahren drei zusätzliche Beitragsjahre (Art. 52d AHVV). Die Beitragslücken müssen in Zeiten liegen, in denen die Person tatsächlich versichert war oder sich hätte versichern

C-4751/2020 Seite 15 können, und sie müssen vor dem 1. Januar 1979 entstanden sein. Die Beitragslücken sind von 1978 bzw. vom Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles an rückwärts aufzufüllen (RWL Rz. 5045 ff.). Bei den sog. Zusatzjahren handelt es sich um eine subsidiäre Auffanglösung, die der Gesetzgeber geschaffen hat, um stossende Lücken zu verhindern. Die subsidiären Zusatzjahre werden erst angerechnet, wenn die vorherig geleisteten Beiträge – welche auch beitragsrelevant sind – eingefüllt worden sind (vgl. dazu eingehend Urteil des BVGer C-6826/2009 vom 22. Mai 2012, publiziert in: SVR 11/2012 AHV Nr. 16, E. 4.3.2 f. m. H.).

### **E. 5.4.4**

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen in den IK (BGE 117 V 261 E. 3a). Der geforderte volle Beweis schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus. Der Mitwirkungspflicht des Betroffenen kommt jedoch ein erhöhtes Gewicht zu. Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 117 V 261 E. 3b-d m.H.).

### **E. 6.1**

Vor Erlass der Verfügung vom 12. Januar 2012 lagen der Vorinstanz bzw. der SAK für die Rentenberechnung im Wesentlichen ein IK-Auszug des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2003 (IVSTA-act. 22) sowie das Formular E 205 "Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in der Schweiz" vom 11. Januar 2012 (IVSTA-act. 36) vor. In Übereinstimmung mit den Angaben im Formular E 205 vom 11. Januar 2012 ging die SAK von folgenden Beitragszeiten des Beschwerdeführers aus: von Januar 1979 bis Mai 1980, von Juni bis Dezember 1981, von Januar 1983 bis September 2002 (davon abweichend sind gemäss IK-Auszug im Jahr 2002 nur Beitragsleistungen von

C-4751/2020 Seite 16 Januar bis März 2002 ausgewiesen, vgl. IVSTA-act. 22 und 249), von Oktober 2003 bis Juli 2005 und von November 2006 bis Dezember 2008. Die Beitragszeit des Beschwerdeführers belief sich somit insgesamt auf 309 Monate bzw. 25 Jahre und 9 Monate. Zudem rechnete die SAK dem Beschwerdeführer für das Jahr 1978

ein zusätzliches Beitragsjahr im Sinne von Art. 52d AHVV an. Es ergab sich eine Gesamtversicherungszeit von 26 Jahren und 9 Monaten (IVSTA-act. 35 S. 4 und 6). Ausgehend davon, dass eine Person mit gleichem Jahrgang wie der Beschwerdeführer im Zeitraum von Anfang 1978 (Beginn der Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs) bis Ende 2008 31 Beitragsjahre aufweist, ist die Beitragsdauer des Beschwerdeführers unvollständig; es fehlen 4 Jahre und 3 Monate. Die Beitragslücken ergeben sich gemäss SAK (vgl. E-Mail an den Beschwerdeführer vom 26. März 2020, IVSTA-act. 245) wie folgt: Von 1980 bis 1983 sowie ab Oktober 2002 hatte der Beschwerdeführer Wohnsitz in Australien. Von Juni 1980 bis Mai 1981 leistete er keine Beitragszahlungen in die freiwillige AHV, was einer Beitragslücke von einem Jahr entspricht. Im Jahr 1982 hatte der Beschwerdeführer per Ende April 1982 den Rücktritt von der freiwilligen AHV eingereicht und von Januar bis April 1982 keine Beiträge bezahlt (vgl. auch IVSTA-act. 2 f.), womit ein weiteres Beitragsjahr fehlt. Von Oktober 2002 bis September 2003 und von August 2005 bis Oktober 2006 leistete der Beschwerdeführer erneut keine Beitragszahlungen, womit Beitragslücken von einem Jahr sowie einem Jahr und 3 Monaten entstanden sind.

### **E. 6.2**

Bei der Rentenberechnung für die Verfügung vom 9. März 2020, welche infolge des Eintritts des Versicherungsfalls "Rentenalter" bei der Ehefrau des Beschwerdeführers und der aus diesem Grund erforderlichen Neuberechnung der Rente (unter Berücksichtigung der Plafonierung) erging (vgl. IVSTA-act. 226) und welche somit die Verfügung vom 12. Januar 2012 betreffend die ordentliche IV-Rente des Beschwerdeführers ersetzte, wurden im Unterschied zur Verfügung vom 12. Januar 2012 die 11 Beitragsmonate im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls beim Beschwerdeführer (November 2009) im Sinne von Art. 52c AHVV zur Auffüllung von Lücken berücksichtigt (vgl. IVSTA-act. 242 S. 5, vgl. auch Angaben zum IK des Beschwerdeführers auf dem Rentenberechnungsblatt vom 27. August 2019, IVSTA-act. 226 S. 3). Die Berücksichtigung dieser Beitragsmonate hatte die SAK bei der Rentenberechnung für die Verfügung vom 12. Januar 2012 versehentlich unterlassen (Auf dem Formular E 205 "Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in der Schweiz" vom 11. Januar 2012 waren die von Januar bis November 2009 geleisteten Beiträge des Beschwerdeführers nicht aufgeführt, was jedoch korrekterweise hätte der C-4751/2020 Seite 17 Fall sein müssen, vgl. Rz. 2011 des Kreisschreibens über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV, KSBIL, gültig ab 1. Juni 2002, Stand 1. Januar 2009). Allerdings hat dieser Fehler mit Blick auf die Verwirkung keine Relevanz, wie sich im Folgenden zeigt (vgl. unten E. 7.4). Unter Berücksichtigung der 11 Beitragsmonate betrug die anrechenbare Beitragszeit des Beschwerdeführers 27 Jahre und 8 Monate bzw. 27 volle Versicherungsjahre. Es verblieb demnach eine Beitragslücke von insgesamt 3 Jahren und 4 Monaten.

### **E. 6.3**

Dem vor Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügungen erstellten Rentenberechnungsblatt vom 29. Juli 2020 ist zu entnehmen, dass die SAK bei der Festlegung der Beitragszeit des Beschwerdeführers die bestehenden Lücken wie folgt aufgefüllt hat: Gemäss Nachtrags-IK vom 2. Juli 2020 (IVSTA-act. 32, vgl. oben Sachverhalt B.d) hatte der Beschwerdeführer von Januar 1975 bis 1977 während insgesamt drei Jahren bzw. 36 Monaten Beiträge vor dem 1. Januar nach Vollendung seines

20. Alters- jahres geleistet. Mit diesen Jugendjahren wurden die Lücke im Jahr 1978 (12 Monate), die Lücke von Juni 1980 bis Mai 1981 (12 Monate) und die Lücke im Jahr 1982 (12 Monate) aufgefüllt. Weiter hat die SAK mit den zu berücksichtigenden 11 Beitragsmonaten aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls, d.h. 2009, die Lücke von Dezember 2005 bis Oktober 2006 rückwärtsgehend aufgefüllt. Es verbleiben Lücken von Oktober 2002 bis September 2003 (12 Monate) und von August bis November 2005 (4 Monate), d.h. insgesamt eine Lücke von einem Jahr und 4 Monaten. Die Beitragszeit des Beschwerdeführers beläuft sich somit auf insgesamt 29 Jahre und 8 Monate bzw. 29 volle Versicherungsjahre.

#### **E. 6.4**

Betreffend das Vorbringen des Beschwerdeführers, ausgehend von der Verfügung vom 9. März 2020 mit einer der Rentenberechnung zugrunde gelegten Beitragszeit von 27 vollen Versicherungsjahren müsse bei der Rentenneuberechnung unter Berücksichtigung der drei Jugendjahre eine Beitragszeit von 30 und nicht lediglich 29 vollen Versicherungsjahren resultieren, ist Folgendes festzuhalten: Bei der Festlegung der Beitragszeit für die Verfügung vom 9. März 2020 wurde (wie auch schon bei der renten- zusprechenden Verfügung vom 12. Januar 2012) ein zusätzliches Bei- tragsjahr zur Lückenfüllung im Sinne von Art. 52d AHVV berücksichtigt. Nachdem das individuelle Konto des Beschwerdeführers dahingehend be- richtiget worden war, dass die fehlenden drei Jugendjahre nachgetragen worden waren, hat die SAK bei der Rentenberechnung vom 29. Juli 2020 zu Recht zunächst diese Jugendjahre zur Schliessung der Lücken ab 1. Ja-

C-4751/2020 Seite 18 nur 1978 fortlaufend angerechnet (vgl. IVSTA-act. 269). Da mit den Ju- gendjahren die Beitragslücke im Jahr 1978 vollständig aufgefüllt werden konnte, blieb kein Raum für die Anrechnung von nur subsidiär zu berück- sichtigenden Zusatzjahren (vgl. oben E. 5.4.3). Da somit das im Rahmen der Rentenberechnung für die Verfügung vom 9. März 2020 für das Jahr 1978 angerechnete Zusatzjahr weggefallen ist, weil die entsprechende Beitragslücke neu mittels Jugendjahren aufgefüllt werden konnte bzw. musste, erhöhte sich die Gesamtbeitragszeit im Vergleich zur Verfügung vom 9. März 2020 mit 27 Beitragsjahren um nur zwei und nicht drei Jahre auf 29 volle Versicherungsjahre.

#### **E. 6.5**

Bei 29 vollen Versicherungsjahren des Beschwerdeführers und 31 vol- len Beitragsjahren des gleichen Jahrgangs hat die SAK zu Recht die Ren- tenskala 42 angewendet (vgl. Rententabellen 2009, S. 10 "Skalenwähler"). Ansonsten bringt der Beschwerdeführer keine weiteren Rügen betreffend die Berechnungsgrundlagen vor und es sind nach Prüfung der vorliegen- den Unterlagen auch keine Fehler bei der Neuberechnung der Rente er- sichtlich. Betreffend die Lücke im Jahr 1982 machte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren mit Schreiben vom 11. März 2020 eine Falschinformation seitens der australischen Botschaft betreffend die frei- willige AHV geltend (vgl. IVSTA-act. 249). Jedoch blieb diese Behauptung völlig unsubstantiiert und unbelegt und wurde im vorliegenden Beschwer- deverfahren auch nicht mehr vorgebracht. Daher erübrigt sich eine Prü- fung, ob der Beschwerdeführer aus dem sinngemäss angerufenen Grund- satz des Vertrauensschutzes etwas zu seinen Gunsten ableiten kann (vgl. oben E. 2.1). Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich festzuhalten, dass rechtsprechungsgemäss die blosser unbelegte Behauptung einer mündli- chen bzw. telefonischen Auskunft oder Zusage nicht genügt, um einen An- spruch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zu

begründen (vgl. BGE 143 V 341 E. 5.3.1; Urteile des BGer 8F\_6/2013 vom 25. Juni 2013 E. 2 m.H.; 2C\_842/2009 vom 21. Mai 2010 E. 3.2; 2C\_728/2009 vom 15. März 2010 E. 3.2 m.H.). Nach dem Gesagten sind somit die dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz mit Verfügungen vom 29. Juli 2020 zugesprochene neu berechnete IV-Rente sowie die mit Verfügungen vom 30. Juli 2020 zugesprochenen neu berechneten akzessorischen Kinderrenten betragsmässig zu bestätigen.

## **E. 7**

Umstritten und zu prüfen ist im Weiteren, ab welchem Zeitpunkt die neu berechnete IV-Rente auszurichten ist bzw. für wie viele Jahre zurück entsprechende Rentennachzahlungen zu leisten sind.

C-4751/2020 Seite 19

### **E. 7.1.1**

Die Vorinstanz ist der Ansicht, die neu berechnete IV-Rente sei gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG für 5 Jahre zurück ab dem Zeitpunkt der ersten Beanstandung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den Beitragszeiten vom 27. November 2019 zu leisten. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen des Verfahrens vor der Rentenzusprache vom 12. Januar 2012 im Zusatzfragebogen zur Rentenmeldung keine genauen Informationen zu seiner Erwerbstätigkeit gegeben und habe lediglich auf die beigelegte Kopie seines IK-Auszuges verwiesen. Dort seien Beiträge nur seit 1979 ausgewiesen gewesen. Darüber hinaus gehende Beitragszeiten seien nirgends geltend gemacht worden. Somit habe die SAK keine Möglichkeit gehabt, von den fehlenden Beitragszeiten Kenntnis zu haben. Die Verfügung vom 12. Januar 2012 sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer habe am 27. November 2019 zum ersten Mal eine Erklärung verlangt, weshalb die Rentenskala 37 anstatt der Rentenskala 44 verwendet worden sei. Nachdem der Fehler der fehlenden Beitragszeiten von 1975 bis 1978 nachgewiesen worden sei, sei die Invalidenrente auf der Basis der Rentenskala 42 und unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von Art. 24 Abs. 1 ATSG ab 1. November 2014 neu berechnet worden (vgl. BVGer-act. 12).

### **E. 7.1.2**

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, die SAK sei verpflichtet gewesen, die Jugendjahre von Anfang an (Mai 2010) anzurechnen. Es sei nicht in Ordnung, dass die versicherte Person für diesen Fehler der Ausgleichskasse bestraft werde (vgl. BVGer-act. 1).

### **E. 7.2.1**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Eine gesetzwidrige Rentenberechnung hat rechtsprechungsgemäss regelmässig als zweifellos unrichtig zu gelten und es stellt sich in diesen Fällen lediglich die Frage, ob die Berichtigung der Verfügung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Voraussetzung erfüllt in der Regel schon eine geringfügige Korrektur des monatlichen Rentenbetrages (BGE 131 V 120 nicht publ. E. 2.1.1 = Urteil des EVG I 439/03 vom 22. April 2005 E.

### **E. 7.2.2**

Vorliegend hat sich der IK-Auszug des Beschwerdeführers, auf welchen die SAK bei der Rentenberechnung für die Verfügungen vom 12. Januar 2012 und 9. März 2020 abgestellt hatte, als offenkundig unvollständig

C-4751/2020 Seite 20 erweisen, weil darin – wie sich jedoch erst im Rahmen der Abklärungen seitens der SAK nachträglich, auf Anfrage des Beschwerdeführers im November 2019 hin, ergab (vgl. oben Sachverhalt B.d) – die vom Beschwerdeführer nachweislich erbrachten Beiträge im Zeitraum von 1975 bis und mit 1977 (Jugendjahre) nicht aufgeführt waren. Die rentenzusprechende Verfügung vom 12. Januar 2012 bzw. die diese Verfügung ersetzende Verfügung vom 9. März 2020 erwies sich hinsichtlich der Rentenberechnung bzw. der Anzahl berücksichtigter Beitragsjahre (27 anstatt 29) und der angewendeten Rentenskala (39 anstatt 42) somit als zweifellos unrichtig. Zudem führte die Berichtigung des Fehlers zu einer nicht nur geringfügigen Korrektur des monatlichen Rentenbetrags (vgl. auch oben Sachverhalt A.a, B.b und B.e). Die Vorinstanz ist gemäss dargelegter Rechtsprechung somit vorliegend zu Recht wiedererwägungsweise auf die in Ersatz der Verfügung vom 12. Januar 2012 ergangene, formell rechtskräftige Verfügung vom 9. März 2020 zurückgekommen, was auch unbestritten ist.

### **E. 7.3**

Betreffend die zeitlichen Wirkungen der Korrektur einer unrichtigen Verfügung, mit welcher der versicherten Person eine zu geringe Geldleistung zugesprochen worden ist, wurden auf Verordnungsebene teilweise Konkretisierungen der Wiedererwägungsordnung vorgenommen. So wurde der Eintritt der Wiedererwägungswirkungen in zeitlicher Hinsicht in Art. 77 AHVV einerseits und in Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV andererseits unterschiedlich geregelt (vgl. BGE 129 V 433 E. 5.1; vgl. auch UELI KIESER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 53 N. 97 f.).

#### **E. 7.3.1**

Gemäss 77 AHVV kann, wer eine ihm zustehende Rente nicht bezogen oder eine niedrigere Rente erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, den ihm zustehenden Betrag von der Ausgleichskasse nachfordern. Erhält eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass ein Rentenberechtigter keine oder eine zu niedrige Rente bezogen hat, so hat sie den entsprechenden Betrag nachzuzahlen. Vorbehalten bleibt die Verjährung gemäss Art. 46 AHVG (Art. 77 AHVV Satz 3), welcher besagt, dass sich der Anspruch auf Nachzahlung nach Art. 24 Abs. 1 ATSG richtet (Art. 46 Abs. 1 AHVG). Nach Art. 24 Abs. 1 ATSG erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen fünf Jahre nach Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war. Mit der per 1. Januar 2008 erfolgten Aufhebung von Art. 85 Abs. 1 aIVV, welcher auf 77 AHVV verwies, fehlt es in der Invalidenversicherung zwar an einer Regelung, welche derjenigen von Art. 77 AHVV entspricht, jedoch

C-4751/2020 Seite 21 wird in Lehre und Praxis – jedenfalls in Bezug auf die Nachzahlungsfrist – von der Massgeblichkeit der in der AHV geltenden Ordnung ausgegangen (vgl. UELI KIESER, a.a.O., Art. 29 N. 25 mit Hinweis auf RWL Rz. 10304 i.V.m. Rz. 10204; vgl. auch MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Art. 31 N. 97, wonach entsprechend der noch unter Geltung der Verweisnorm Art. 85 Abs. 1 aIVV ergangenen Rechtsprechung [vgl. BGE 124 V 324] auch im Bereich der Invalidenversicherung ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung im Bereich

der Rentennachzahlung – so- gar ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt sind [die im vorliegenden Fall klar gegeben sind] – befürwortet wird).

### **E. 7.3.2**

Nach Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV erfolgt die Erhöhung von Renten und Hilflosenentschädigungen frühestens von dem Monat an, in dem der Man- gel entdeckt wurde, falls festgestellt wird, dass der Beschluss der IV-Stelle zum Nachteil des Versicherten zweifellos unrichtig war.

### **E. 7.3.3**

Während Art. 77 AHVV somit – unter Vorbehalt von Art. 46 AHVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 ATSG – einen rückwirkenden Nachzahlungsanspruch der versicherten Person ex tunc statuiert, lässt Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV die zeitliche Wirkung der Wiedererwägung lediglich ex nunc et pro futuro ab Entdeckung des Rechtsanwendungsfehlers eintreten, der dazu geführt hat, dass der versicherten Person keine oder eine zu geringe Leistung zuge- sprochen worden ist (vgl. BGE 129 V 433 E. 5.2). Welche der Regelungen zur Anwendung gelangt, bestimmt sich anhand des Fehlers, auf dem die Wiedererwägung basiert. Betrifft der Fehler einen spezifisch invalidenver- sicherungsrechtlichen Gesichtspunkt, kommt Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV zur Anwendung; betrifft er einen AHV-analogen Aspekt, erfolgt eine rückwir- kende Korrektur mit allfälligem Nachzahlungsanspruch im Rahmen von Art. 24 ATSG (vgl. BGE 129 V 211 E. 3.2.1; Urteile des BGer 8C\_778/2015 vom 29. Februar 2016 E. 4.2 m.H.; 9C\_409/2011 vom 21. November 2011 E. 4.1.2 und 4.2.1; vgl. auch THOMAS FLÜCKIGER in: Basler Kommentar All- gemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, Art. 53 N. 88 m.H.). Rechtsprechungsgemäss liegen AHV-analoge Aspekte dann vor, wenn bei der Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente Fragen zu beant- worten sind, die sich in gleicher Weise auch bei den Renten der AHV stel- len. Dazu gehören insbesondere die Berechnungsgrundlagen (massge- bendes durchschnittliches Jahreseinkommen, anwendbare Rentenskala) der ordentlichen Renten (vgl. BGE 105 V 163 E. 6a).

C-4751/2020 Seite 22

### **E. 7.3.4**

Die vorliegend erfolgte Wiedererwägung basiert auf einem Fehler in den Berechnungsgrundlagen (anwendbare Rentenskala) der IV-Rente des Beschwerdeführers, womit ein AHV-analoger Aspekt betroffen ist. Folglich hat die Vorinstanz in Bezug auf die Frage der zeitlichen Wirkung der Wie- dererwägung zu Recht auf die AHV-rechtliche Regelung abgestellt und eine rückwirkende Korrektur der Rente und damit verbunden eine Beurtei- lung des Nachzahlungsanspruchs (im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 ATSG, vgl. E. 7.4 nachfolgend) vorgenommen.

### **E. 7.4.1**

Die in Art. 24 Abs. 1 ATSG festgehaltene Fünfjahresfrist stellt eine Verwirkungsfrist dar (BGE 139 V 244 E. 3.1 m.H.). Mit dem Ablauf einer Verwirkungsfrist erlischt der Anspruch (UELI KIESER, a.a.O, Art. 24 N. 17). Die Nachzahlung von Leistungen unterliegt der Verwirkungsfrist von fünf Jahren. Dies gilt rechtsprechungsgemäss selbst dann, wenn die Verwal- tung fehlerhaft einem bereits früher hinreichend substantiierten Leistungs- begehren nicht entsprochen hat, d.h. einen hinreichend substantiiert gel- tend gemachten Leistungsanspruch – aus welchen Gründen auch immer – übersehen hat. Dies

wird damit begründet, dass es sich bei Sozialversicherungsleistungen hauptsächlich um periodische Geldleistungen handelt, mit denen ein aktueller Unterhaltsbedarf laufend durch Leistungen abgedeckt wird. AHV/IV-Renten sollen den laufenden Existenzbedarf sicherstellen. Diese grundsätzliche Funktion wird hingegen verlassen, wenn Leistungen über Jahrzehnte hinweg nachbezahlt werden müssen. In diesem Fall hat die Nachzahlung bloss noch die Funktion der Äufnung eines mehr oder weniger grossen Vermögens, was nicht Aufgabe der Sozialversicherung ist. Aus diesem Grund drängt sich eine absolute zeitliche Befristung von Nachzahlungen auf (vgl. BGE 121 V 195 E. 5c). An dieser Rechtsprechung hielt das Bundesgericht trotz der Kritik eines Teils der Lehre auch unter der Herrschaft des ATSG fest (vgl. Urteile des BGer 9C\_582/2007 vom 18. Februar 2008 E. 3.2; 8C\_888/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.3, je mit Hinweisen). Die Verwirkungsfrist wird rückwärts ab dem Zeitpunkt der (Neu-)Anmeldung berechnet (BGE 121 V 195 E. 5d). Die dargestellte Rechtsprechung gilt nicht nur im Fall einer Neuanschreibung, sondern auch dann, wenn wiedererwägungsweise auf die ursprüngliche, zweifellos unrichtige Leistungszuschreibung zurückzukommen und der versicherten Person rückwirkend eine höhere Leistung nachzuzahlen ist. Denn es sind keine Gründe dafür ersichtlich, die beiden vergleichbaren Sachverhalte – gänzlich übersehener Leistungsanspruch einerseits und offensichtlich unrichtige Bemessung einer Leistung zum Nachteil des Versicherten andererseits – hinsichtlich der Verwirkung des Nachzahlungsanspruchs unterschiedlich zu behandeln (vgl. BGE 129 V 433 E. 7; 129 V 211 E. 3.2.1, je mit Hinweisen; vgl. auch THOMAS FLÜCKIGER, a.a.O., Art. 53 N. 94 m.H.; UELI KIESER, a.a.O. Art. 24 N. 28 m.H.). Somit unterliegen auch die sich aus einer Wiedererwägung ergebenden Nachzahlungsansprüche der fünfjährigen Verwirkungsfrist. Der Anspruch auf die Nachzahlung ausstehender Kinderrenten fällt ebenfalls in den Geltungsbereich von Art. 24 Abs. 1 ATSG (Urteil des BVer C-3568/2017 vom 14. Mai 2019 E. 3.1 m. H. auf Urteil des BGer 9C\_582/2007 E. 3.4).

#### **E. 7.4.2**

Gemäss der dargelegten Rechtslage fällt vorliegend eine Zusprache der neu berechneten IV-Rente von Beginn an bzw. eine entsprechende Rentennachzahlung bereits ab Mai 2010, wie es der Beschwerdeführer verlangt, ausser Betracht. Die Vorinstanz hat betreffend den sich aus der Wiedererwägung der Verfügung vom 9. März 2020 aufgrund der Renten Neuberechnung ergebenden Nachzahlungsanspruch des Beschwerdeführers zu Recht die fünfjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG angewendet. Dies gilt auch für die dem Beschwerdeführer zustehende Nachzahlung von Kinderrenten. Als Ausgangspunkt für die rückwärtsgehende Berechnung der Verwirkungsfrist hat die Vorinstanz den Zeitpunkt herangezogen, in dem der Beschwerdeführer erstmals eine Erklärung betreffend die Verwendung der Rentenskala 37 verlangte, d.h. den 27. November 2019 (vgl. IVSTA-act. 237). Damit hat sie den für den Beschwerdeführer günstigsten rechtskonformen Zeitpunkt für den Beginn der fünfjährigen Verwirkungsfrist festgelegt, zumal die explizite Rüge der fehlenden Jugendjahre seitens des Beschwerdeführers erst am 11. März 2020 erfolgte (vgl. IVSTA-act. 248, S. 9 und 249). Vor dem 27. November 2019 hat weder der Beschwerdeführer geltend gemacht, die Rente sei zu niedrig, noch enthalten die Akten Hinweise dafür, dass die SAK bereits Kenntnis des Fehlers hatte. Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, ergeben sich insbesondere aus den Unterlagen aus dem Verfahren vor der Rentenzuschreibung vom 12. Januar 2012 keine Hinweise auf die Unvollständigkeit des zugrunde gelegten IK-Auszugs. Zudem hat sich der

Beschwerdeführer weder nach Erlass der Verfügung vom 12. Januar 2012 noch nach Erlass der späteren Verfügungen betreffend Kinderrenten (vgl. oben Sachverhalt A.b) zu der in den Verfügungen jeweils erwähnten Beitragszeit bzw. der angewendeten Rentenskala geäußert, obwohl es ihm grundsätzlich möglich gewesen wäre, den Fehler der nicht berücksichtigten Jugendjahre zu erkennen und vorzubringen. Somit spricht vorliegend auch unter dem Blickwinkel von Treu und Glauben nichts gegen die Anwendung der Verwirkungsregel (vgl.

C-4751/2020 Seite 24 Urteil des BVGer C-1854/2010 vom 24. Oktober 2012, bestätigt durch Urteil des BGer 9C\_1031/2012 vom 16. Januar 2013).

#### **E. 7.5**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die neu berechnete IV-Rente unter Anwendung der fünfjährigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG in voller Übereinstimmung mit dem anwendbaren geltenden Recht erst mit Wirkung ab 1. November 2014 zugesprochen bzw. entsprechende Rentennachzahlungen erst ab diesem Zeitpunkt geleistet.

#### **E. 7.6**

Daran ändert auch die Rüge des Beschwerdeführers nichts, in der Verfügung vom 9. März 2020 sei explizit bestätigt worden, dass die Jugendjahre gemäss Artikel 52b AHVV angerechnet seien, obwohl dies nicht der Fall gewesen sei (vgl. BVGer-act. 1). Der Beschwerdeführer beruft sich mit seiner Aussage sinngemäss auf den aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV, SR 101). Ob der in der Verfügung vom 9. März 2020 enthaltene allgemeine Hinweis betreffend die Berücksichtigung von Jugendjahren (vgl. IVSTA-act. 242 S. 6) – dass dieser Hinweis bereits in der Verfügung vom 12. Januar 2012 enthalten gewesen wäre, macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend – eine hinreichende Vertrauensgrundlage im Sinne der Rechtsprechung darstellt (zu den Voraussetzungen für den Vertrauensschutz vgl. BGE 131 V 472 E. 5; 127 I 31 E. 3a; zu Art. 4 aBV ergangene, immer noch geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 65 E. 2a m.H.; vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

#### **E. 8**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die neue Rentenberechnung als

C-4751/2020 Seite 25 auch die Festlegung des Zeitpunkts der Zusprache der neu berechneten IV-Rente bzw. der entsprechenden Rentennachzahlungen ab 1. November 2014 durch die Vorinstanz rechtmässig und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht erfolgt ist. Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und die angefochtenen Verfügungen vom 29. und 30. Juli 2020 sind zu bestätigen.

#### **E. 9.1**

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis i.V.m. Abs. 2 IVG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen. Von dem einbezahlten Kostenvorschuss in Höhe von insgesamt Fr. 838.- (vgl. oben Sachverhalt C.b) sind Fr. 800.- zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der Restbetrag von Fr. 38.- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der

Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

### **E. 9.2**

Grundsätzlich kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-4751/2020 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.